

§ 4 B-GAG

B-GAG - Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde § 1 Abs. 3) zu unterrichten.
2. (2)Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

In Kraft seit 06.04.1967 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at